

Restbuchwerte aus der Aussonderung von Grundmitteln sowie Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁰ (nachfolgend Verkaufserlöse, Restbuchwerte und andere Mittel genannt),

- Mittel aus Versicherungsleistungen für Grundmittel, sofern die Zahlung solcher Mittel verbindlich für das Planjahr zugesagt ist,
- Mittel aus der Umverteilung von Gewinnen und Amortisationen durch das Kombinat,
- verzinsliche Grundmittelkredite auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffer „Veränderung des Kreditvolumens für verzinsliche Grundmittelkredite“,
- unverzinsliche Kredite, die durch den Staatshaushalt getilgt und die gesondert beschlossen werden,
- Mittel des „Kontos junger Sozialisten“,
- Zuführungen durch andere Kombinate bzw. Betriebe aufgrund der Beteiligung an geplanten, gemeinsamen Investitionen, die durch die Minister bzw. Räte der Bezirke besonders bestätigt werden, ■
- Nettogewinn (nach vorrangigem Einsatz der vorhergehend genannten Finanzierungsquellen).

Zuführungen zum Investitionsfonds über die geplante Höhe des Finanzbedarfes hinaus dürfen nicht erfolgen. Die Planung anderer Finanzierungsquellen ist nicht zulässig.

2. Verwendung des Investitionsfonds

- 2.1. Die geplanten Mittel des Investitionsfonds sind zweckgebunden auf einem gesonderten Bankkonto „Investitionsfonds“ bei der zuständigen Bank zu konzentrieren. Zahlungen für die in Ziffer 1.2. genannten Zwecke haben ausschließlich aus diesem Bankkonto zu erfolgen; Zahlungen für andere Zwecke oder aus anderen finanziellen Quellen sind unzulässig.
- 2.2. Die geplanten Mittel des Investitionsfonds sind nur zweckgebunden und ausschließlich für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung entsprechend dem bestätigten Plan der Vorbereitung sowie für die Durchführung der in der bestätigten Titelliste enthaltenen Investitionen einzusetzen. Nicht in Anspruch genommene finanzielle Mittel einer Investition gemäß Titelliste dürfen nicht verwendet werden
 - zur Finanzierung anderer nicht in Titellisten enthaltener Investitionen oder
 - zur Verringerung des Kreditanteils anderer in Titellisten enthaltener Investitionen.
- 2.3. Den Kombinat und Betrieben ist es nicht gestattet, die geplanten Mittel des Investitionsfonds zu verwenden für
 - die Übertragung an andere Kombinate, Betriebe oder örtliche Staatsorgane, sofern es sich nicht um planmäßige Mittel für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister bzw. Räte der Bezirke besonders bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe handelt,
 - Aufwendungen, die den nach der Grundsatzentscheidung zulässigen Investitionsaufwand überschreiten,
 - Kredittilgungen. Davon ausgenommen ist der Einsatz eingesparter Eigenmittel des geplanten Investitionsfonds, soweit sie aus der Senkung des Investitionsaufwandes durch effektivere Investitionstätigkeit resultieren.

10 z. Z. gelten:

- Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 800 des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBl. II Nr. 78 S. 690)
- Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694).

3. Verwendung der am Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Investitionsfonds

Am Jahresende auf dem Investitionsfonds vorhandene nicht verbrauchte Mittel können bis zum 31. Januar des Folgejahres für die Bezahlung bis zum Jahresende fertiggestellter, im Plan enthaltener, abrechnungsfähiger Investitionsleistungen verwendet werden. Darüber hinaus vorhandene Mittel sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

4. Verwendung von Mitteln des Leistungsfonds und Einsatz von Krediten für Rationalisierungsinvestitionen

Rationalisierungsinvestitionen, die ausschließlich der schnellen Erhöhung der Produktion, der Effektivität und Qualität dienen, können im Laufe des Planjahres über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus durchgeführt werden, wenn dafür staatlich bilanzierte materielle Fonds nicht in Anspruch genommen werden. Für die Finanzierung sind Mittel des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417 und Kredite entsprechend den Kreditbestimmungen einzusetzen. Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen können dafür sonstige Erlöse verwenden.

Zu solchen Rationalisierungsinvestitionen gehören auch für diesen Zweck selbst hergestellte Rationalisierungsmittel, gebraucht gekaufte und aus Devisenkrediten angeschaffte bewegliche Grundmittel. Investitionen für Verwaltungszwecke, die nicht unmittelbar der Rationalisierung dienen, dürfen nicht finanziert werden.

Der Nachweis der finanziellen Mittel hat auf gesonderten Abrechnungs- und Bankkonten (außerhalb des Investitionsfonds) zu erfolgen.

5. Tilgung von verzinslichen Grundmittelkrediten

- 5.1. Für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite sind in der geplanten Höhe einzusetzen:
 - a) Amortisationen,
 - b) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Abriß und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen, sonstige Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften, Restbuchwerte aus der Aussonderung von Grundmitteln, Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften sowie Versicherungsleistungen für Grundmittel,
 - c) Mittel des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417, soweit sie für die planmäßige Kredittilgung vorgesehen sind,
 - d) Nettogewinne nach Einsatz der unter Buchstaben a bis c genannten Mittel.
- 5.2. Die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite darf finanziert werden aus
 - eingesparten Eigenmitteln des geplanten Investitionsfonds infolge Senkung des Investitionsaufwandes aufgrund effektiverer Investitionstätigkeit,
 - über den Plan hinaus anfallenden Amortisationen und überplanmäßigen Mitteln gemäß Ziff. 5.1. Buchstabe b,
 - erlassener Produktionsfondsabgabe entsprechend den Rechtsvorschriften¹¹,
 - Mitteln des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417.
- 5.3. Die Mittel gemäß Ziffern 5.1. und 5.2. sind auf einem betrieblichen Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten zu erfassen und für die Kredittilgung zu verwenden. Nicht verwendete Mittel des betrieblichen Sammelkontos sind am Jahresende an den zentralen Haushalt abzuführen.

11 Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694).